

Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 5. Juli 1984 über die Erstattung statistischer Ausweise durch die Notare idF 21.10.2016

Auf Grund des § 140 a Abs 2 Z 8 der Notariatsordnung wird bestimmt:

Artikel I

§ 1. Jeder Notar (Notariatssubstitut) hat – nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten in gesicherter elektronischer Form - jährlich spätestens am 31. Jänner der zuständigen Notariatskammer über sämtliche in der betreffenden Notarstelle im Laufe des vorangegangenen Jahres vorgenommenen Amtshandlungen einen Ausweis nach dem Formblatt gemäß Anhang zu diesen Richtlinien ausgefüllt und gefertigt vorzulegen.

§ 2. In die einzelnen Spalten des Ausweises sind wahrheitsgemäß und vollständig jene Ziffern einzusetzen, die sich aus dem Geschäftsregister (§ 112 NO), dem Beurkundungsregister (§ 82 NO), der Sammlung der Protestvermerke (§ 116 Abs 1 lit d NO) und dem als Gerichtskommissär zu führenden Geschäftsregister (§ 10 GKG) ergeben.

§ 3. Die Notariatskammern haben die von den Amtsinhabern erstatteten Ausweise, sowie eine Übersicht derselben spätestens am 31. März eines jeden Jahres der Österreichischen Notariatskammer zu übermitteln. Die Österreichische Notariatskammer übersendet eine nach Kammersprengeln geordnete Gesamtübersicht der statistischen Ausweise spätestens am 31. Mai eines jeden Jahres an den Bundesminister für Justiz und an die Bundesanstalt „Statistik Österreich“.

§ 4. Zur Gewährleistung eines einheitlichen Erscheinungsbildes hinsichtlich Form, Aussehens und Inhalts der an die Notariatskammern zu erstattenden statistischen Ausweise hat der Notar das von der Österreichischen Notariatskammer bereitgestellte Formblatt gemäß Anhang zu diesen Richtlinien zu verwenden.

§ 5. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Artikel II

Diese Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer treten mit 1. Jänner 1985 in Wirksamkeit und sind erstmals auf die für das Jahr 1984 zu erstattenden statistischen Ausweise anzuwenden. Die vom Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer am 19. Oktober 2006 beschlossenen Änderungen dieser Richtlinien treten mit 1. Jänner 2007 in Kraft und sind erstmals auf Ausweise anzuwenden, die für das Kalenderjahr 2007 erstattet werden.

Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21. Oktober 2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

[Kundmachung Delegiertentagsbeschluss 21.10.2016 zur Änderung der Richtlinien über die Erstattung statistischer Ausweise am 30.11.2016 auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>); Bekanntmachung in der NZ 2016, S. 478 (Ausgabe Dezember 2016).]

„Anhang:

(siehe nachfolgende Seiten)

AUSWEIS

über die Tätigkeit des öffentlichen Notars (Notariatssubstituten)			
für die Amtsstelle in			
und das Jahr			
für den Zeitraum von		bis	

Amtsstellencode	N						
-----------------	----------	--	--	--	--	--	--

A. Amtshandlungen des Notars nach § 1 Abs 1 NO

		Spalte Nr.	Zahlen
I. Gesamtzahl der im Geschäftsregister (§ 112 NO) eingetragenen Amtshandlungen		1	
davon	Notariatsakte	2	
	vollstreckbare Notariatsakte (§ 3 NO)	3	
	auf Grund Notariatsaktsgesetzes	4	

II. Gesamtzahl der im Beurkundungsregister (§ 82 NO) eingetragenen Amtshandlungen	5	
davon Beglaubigungen von Unterschriften auf eigenen Urkunden	6	

III. Gesamtzahl der Proteste (§ 116 Abs 1 lit d NO) von Wechseln und unternehmerischen Wertpapieren	7	
---	---	--

B. Amtshandlungen des Notars als Gerichtskommissär

IV. Gesamtzahl der in das Geschäftsregister (§ 10 GKG) eingetragenen Amtshandlungen		8		
davon	a) in Verlassenschaften	9		
	davon	bloße Todesfallaufnahmen, Übernahmeprotokolle sowie Erledigungen nach §§ 153 bis 155 AußStrG	10	
		Erledigungen durch Einantwortung nach § 177 AußStrG, Heimfälligkeiten nach § 184 AußStrG sowie Ausfolgungen nach § 150 AußStrG	11	
		sonstige Amtshandlungen	12	
	b) außerhalb von Verlassenschaften	13		
davon unentgeltliche Amtshandlungen		14		

$$8 = 9 + 13$$

$$9 = 10 + 11 + 12$$

(Unterschrift des Amtsinhabers)

Erläuterungen siehe Rückseite!

Erläuterungen

Zu Spalte 8

Maßgeblich für die Erfassung ist der Stichtag 31.12.

Zu Spalten 9 bis 12

Die Zahl in Spalte 9 ist gleich groß wie die Summe der Spalten 10, 11 und 12.

Die Spalten 10 bis 12 schließen eine doppelte Erfassung aus. Neuerliche Tätigkeit mit zu ändernder Erfassung bedingt die Löschung der bisherigen Erfassung. (Hinweis: Die Registerzahl nach § 10 GKG bleibt bei weiteren Tätigkeiten unverändert.)

z. B. Schätzungen, Inventarserrichtungen, andere Einzeltätigkeiten im Verlassenschaftsverfahren, Nachtragsabhandlungen etc.

Zu Spalte 13

z. B. Schätzungen und Feilbietungen, Inventarserrichtungen, Prüfung von Rechnungen, Ausweisen und Vermögensteilungen, Tätigkeiten nach der Exekutionsordnung etc.

Zu Spalte 14

Ersatz von Barauslagen bedeutet keinen Verlust der Unentgeltlichkeit.“